
S 36 U 516/18

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	10
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 36 U 516/18
Datum	13.09.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 10 U 456/22
Datum	24.01.2024

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts Duisburg vom 13.09.2022 aufgehoben und die Klage abgewiesen.

Die KlÄgerin trÄgt die Kosten des Rechtsstreits in beiden RechtszÄgen.

Der Streitwert wird fÄr beide Instanzen auf 854.646,44Ä € festgesetzt.

Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten Äber die BeitrÄge zur gewerblichen Unfallversicherung in den Jahren 2016 und 2017.

Ä

Die KlÄgerin ist eine im Jahr 2010 errichtete GmbH, die im Wesentlichen in

verschiedenen Bereichen des Bergbaus tätig ist und dabei gewerbliche Arbeitnehmerüberlassung betreibt. Insgesamt beschäftigte die Klägerin im streitbefangenen Zeitraum 174 Arbeitnehmer, von denen 156 untertage auf verschiedenen Steinkohlezechen (Bergwerk A., Zeche S., Bergwerk V.), 13 ebenfalls untertage in zu Atomstilllagern umgebauten ehemaligen Erz- bzw. Salzbergwerken (Schachanlage H., O.) sowie fünf in einer Maschinenfabrik tätig waren, die Großmaschinen für den Berg- und Tunnelbau fertigt.

Ä

Nach Errichtung der Klägerin stellte die beklagte Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie mit Wirkung ab 01.10.2010 ihre Zuständigkeit für die Klägerin fest (*Bescheid vom 15.11.2010*). In der Folge veranlagte sie die Klägerin zuletzt aufgrund ihres 28.Â Gefahrtarifs für die Branche Bergbau (vom 14.10.2011, Laufzeit 01.01.2012 bis 31.12.2016) zu dessen Tarifstellen 1 (*Steinkohle über- und untertage*), 2 (*Steinkohle untertage*), 4 (*Erzbergbau O. O.*) und 17 (*Kaufmännischer Teil*) sowie als gewerbliche Arbeitnehmerüberlassung (*Bescheid vom 08.06.2012, Änderungsbescheid vom 14.03.2013 m.W. ab Juli 2012*); die Veranlagungsbescheide galten dabei ab 01.01.2012 und für die Laufzeit des Gefahrtarifs. Zudem erhob die Beklagte entsprechende Beiträge (für 2015 zuletzt 388.022,27Â €, *Bescheid vom 03.06.2015*).

Ä

Mit Wirkung ab Beginn des Jahres 2016 änderte die Beklagte nach vorheriger Anhörung der Klägerin die Veranlagung und veranlagte die bisher als gewerbliche Arbeitnehmerüberlassung eingeordneten Tätigkeiten nunmehr ebenfalls nach der Tarifstelle 1 (*Steinkohle untertage*), der Tarifstelle 20 (*über- und untertägige Entsorgung von Reststoffen*) sowie als Maschinenbau (*Bescheid vom 02.12.2015*). Ein Jahr später trat rückwirkend auf ebenfalls den 01.01.2016 der 29.Â Gefahrtarif der Beklagten (vom 16.11.2016, sog. *Korrektur-Gefahrtarif*, Laufzeit vom 01.01.2016 bis 31.12.2016) in Kraft. Die Beklagte traf daraufhin erneut eine gleichlautende Veranlagung für das Jahr 2016 (*Bescheid vom 12.12.2016*).

Ä

Ab Beginn des Jahres 2017 veranlagte die Beklagte die Klägerin aufgrund ihres 30.Â Gefahrtarifs (vom 16.11.2016, Laufzeit 01.01.2017 bis 31.12.2018; weiterer *Bescheid vom 12.12.2016; Änderungsbescheid vom 27.10.2017 m.W. ab 01.09.2017, letzterer aufgehoben mit weiterem Änderungsbescheid vom 23.01.2018*).

Ä

Ausgehend von diesen Veranlagungen setzte die Beklagte die Beiträge für das Jahr 2016 auf 919.779,27Â € (*Bescheid vom 26.05.2017*), zuletzt gemindert um einen Nachlass i.H.v. 75.309,23Â € (*Änderungsbescheid vom 23.01.2018*), und

für das Jahr 2017 auf 519.577,75 € fest (Bescheid vom 08.06.2018).

Ä

Die Klägerin widersprach den Beitragsbescheiden vom 26.05.2017 und 08.06.2018 wie auch dem Neuveranlagungsbescheid vom 27.10.2017. Auf den Erlass des Änderungsbescheides vom 23.01.2018 teilte sie mit, dass sie an ihren Widersprüchen festhalte. Zur Begründung ihrer Widersprüche machte sie im Wesentlichen geltend, der festgesetzte Beitrag sei existenzgefährdend; er betreffe jeden Arbeitgeberbeitrag zur Sozialversicherung, selbst den erhöhten Arbeitgeberbeitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung. Auch erlangten andere Unternehmen, die die Beklagte nicht in den Gefahrтарifen für den Steinkohlenbergbau veranlagte, obwohl auch diese Arbeitnehmer in den Steinkohlebergbau verliehen, einen Wettbewerbsvorteil. Zudem erfassten die Gefahrтарife für den Steinkohlenbergbau die durchgeführten Arbeiten nicht mehr vollständig, denn der klassische Steinkohlenbergbau ende spätestens 2018; ihre Beschäftigten führten daher überwiegend Schachtarbeiten in der Wasserhaltung aus. Zudem sei die rückwirkende Aufstellung des Korrektur-Gehhrtarifs für 2016 bei gleichzeitiger Laufzeitverkürzung des 28. Gefahrтарifs rechtswidrig. Ebenso sei die Änderung der Veranlagung für das Jahr 2016 mit dem Bescheid vom 12.12.2016 rechtswidrig. Denn zum einen habe eine solche Änderung vorliegend gemäß [Â§ 160 Abs. 3 SGB VII](#) mit Wirkung nur für die Zukunft erfolgen können, zum anderen verstoße die rückwirkende Änderung gegen die Zweijahresfrist des [Â§ 45 Abs. 3 S. 1 SGB X](#) und verletze überdies schutzwürdiges Vertrauen i.S.d. [Â§ 45 Abs. 2 SGB X](#). Darüber hinaus sei ihr Unternehmensteil Arbeitnehmerberlassung kein monostrukturelles Unternehmen; die Beschäftigten seien daher nicht auf diejenigen Gewerbebezüge aufzuteilen, in die sie überlassen würden, sondern sämtlich als Arbeitnehmerberlassung zu veranlagern.

Ä

Die Beklagte wies die Widersprüche zurück (Widerspruchsbescheid vom 13.11.2018). Die Klägerin habe durch das rückwirkende Inkrafttreten des Korrektur-Gehhrtarifs 2016 keine Rechtsnachteile erlitten, da sich die Veranlagungen, insbesondere die Gefahrklassen, nicht verändert hätten. Zudem habe die Klägerin gegen die Veranlagungsbescheide vom 02.12.2015 und 12.12.2016 keinen Widerspruch eingelegt, sodass Bindungswirkung eingetreten sei. Grundlage für die Veranlagung der Leiharbeiter sei, dass ein Unternehmen demjenigen gewerblichen Unfallversicherungsträger zuzuordnen sei, dem es bezogen auf die zweckmäßigste Unfall- und Krankheitsverhütung in entsprechender Anwendung der bezeichneten Vorschriften nach Art und Gegenstand am nächsten stehe. Lediglich bei nicht monostrukturellen Unternehmen der Arbeitnehmerberlassung komme eine Auffangzuständigkeit der beigeladenen Verwaltungs-Berufsgenossenschaft in Betracht. Nach den Angaben der Klägerin habe diese aber dauerhaft mindestens 80 % ihrer Mitarbeiter im Bereich Arbeitnehmerberlassung an Unternehmen des Steinkohlenbergbaus verliehen. Die erforderliche Unfallverhütung könne damit

im Ergebnis lediglich von ihr (der Beklagten) als f r den Steinkohlenbergbau zust ndiger Berufsgenossenschaft sach- und fachgerecht erbracht werden.

 

Die Kl gerin hat am 14.12.2018 Klage zum Sozialgericht Duisburg erhoben.

 

Zur Begr ndung hat sie ihr Vorbringen aus dem Vorverfahren vertieft und erg nzend ausgef hrt, die Veranlagung sei bereits deshalb rechtswidrig, weil die Beklagte den Korrektur-Gefahrtarif 2016 r ckwirkend in Kraft gesetzt habe und damit eine rechtswidrige echte R ckwirkung vorliege; zudem habe die Beklagte mit dem Korrektur-Gefahrtarif die Laufzeit des vorherigen Gefahrtarifs rechtswidrig verk rzt. In der Sache sei sie kein monostrukturelles Unternehmen der Arbeitnehmer berlassung; von 174 Arbeitnehmern habe sie lediglich 156 an Unternehmen entliehen, die im Steinkohlenbergbau untertage t tig gewesen sein. Weiter sei es unzul ssig, Leiharbeitnehmer auf diverse Gewerbebezweige aufzuteilen, selbst wenn der einzelne Arbeitnehmer immer in demselben Gewerbebezweig t tig sei. Es sei nicht auf den einzelnen Arbeitnehmer abzustellen, sondern auf das Unternehmen. Der mit der ge nderten Veranlagung einhergehende Beitragsanstieg versto e zudem gegen das  berma verbot.

 

Die Kl gerin hat beantragt,

 

1. die Beklagte unter Ab nderung des Widerspruchsbescheides vom 13.11.2018 zu verpflichten, den Gefahrtarif-Veranlagungsbescheid vom 02.12.2015 und den Gefahrtarif-Veranlagungsbescheid und R cknahmebescheid vom 12.12.2016 aufzuheben,
2. den Beitragsbescheid f r das Jahr 2016 vom 26.05.2017 in der Form des Teilaufhebungsbescheides vom 23.01.2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13.11.2018 aufzuheben,
3. die Beklagte unter Ab nderung des Widerspruchsbescheides vom 13.11.2018 zu verpflichten, den Gefahrtarif-Veranlagungsbescheid vom 12.12.2016 in der Form des ge nderten Gefahrtarif-Veranlagungsbescheides vom 23.01.2018 zur ckzunehmen,
4. den Beitragsbescheid f r das Jahr 2017 vom 08.06.2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13.11.2018 aufzuheben.

 

Die Beklagte hat beantragt,

 

die Klage abzuweisen.

Â

Sie hat vorgetragen, hinsichtlich der vorliegend interessierenden Gefahrtarifstellen unterscheidet sich der Korrektur- nicht vom vorherigen 28.Â Gefahrtarif. Mit Inkrafttreten des neuen Gefahrtarifs sei allerdings die Veranlagung der KlÃ¤gerin zu Ã¤ndern gewesen, da ein Veranlagungsbescheid nur fÃ¼r die Tarifzeit gelte. Die KlÃ¤gerin sei ein monostrukturelles Unternehmen der ArbeitnehmerÃ¼berlassung, da sie von 174 Arbeitnehmern 156 an Unternehmen im Steinkohlenbergbau (untertage) entliehen habe und schon danach fast 90Â % in einem bestimmten Gewerbegebiet tÃ¤tig seien. Insoweit komme es darauf an, ob Leiharbeiter ganz Ã¼berwiegend in einem oder auch mehreren Gewerbegebieten tÃ¤tig seien, die ein und derselben Berufsgenossenschaft zugeordnet seien. Hinzu komme, dass der Gewerbegebiet Steinkohlenbergbau zahlreiche Besonderheiten aufweise, die einen wechselnden Einsatz von BeschÃ¤ftigten sowohl dort als auch in anderen Gewerbegebieten oft unwirtschaftlich, jedenfalls faktisch unwahrscheinlich machten. Im Bergbau untertage gÃ¼lten nÃ¤mlich andere Sicherheitsbestimmungen, das Bergrecht verdrÃ¤nge das berufsgenossenschaftliche Regelwerk, weite Teile des allgemeinen staatlichen Arbeitsschutzrechts, die Sprache sei eine sehr spezifische und die Arbeitsbedingungen sowieso. Dass auch die KlÃ¤gerin im Bereich Bergbau ein dauerhaft hochspezialisiertes GeschÃ¤ft betreibe und die Expertise ihrer Leiharbeiter nicht ohne Weiteres in einem anderen Gewerbegebiet nutzbar gemacht werden kÃ¶nnen, bestÃ¤tige im Ã¼brigen auch deren Internetauftritt.

Â

Die Beigeladene hat vorgetragen, Unternehmen der gewerbsmÃ¤Ãigen ArbeitnehmerÃ¼berlassung seien eine besondere Art von Unternehmen mit einem besonderen Gegenstand, weil sie im Unterschied zu anderen Unternehmen keine Waren herstellen oder vertrieben bzw. Dienstleistungen erbrÃ¤chten, sondern ArbeitskrÃ¤fte, mit denen andere Unternehmen erst in einem weiteren Schritt Waren herstellen usw., gegen Entgelt âverliehenâ. PrÃ¤gender Unternehmensgegenstand sei die verwaltende VerleihtÃ¤tigkeit. Sie sei daher fÃ¼r Unternehmen der gewerbsmÃ¤Ãigen ArbeitnehmerÃ¼berlassung die sachlich zustÃ¤ndige Berufsgenossenschaft; es handele sich hierbei nicht um eine bloÃe AuffangzustÃ¤ndigkeit. FÃ¼r monostrukturelle Unternehmen der ArbeitnehmerÃ¼berlassung, d.h. solche, die nur Arbeitnehmer mit identischem GefÃ¤hrdungspotenzial an Unternehmer einer bestimmten Berufsgenossenschaft verlÃ¶ren, sei dagegen diese Berufsgenossenschaft zustÃ¤ndig.

Â

Das Sozialgericht hat die Beklagte verpflichtet, die Veranlagungsbescheide vom 02.12.2015, 12.12.2016 sowie 12.12.2016 in der Fassung des Ã¤nderungsbescheides vom 23.01.2018 zurÃ¼ckzunehmen und Ã¼berdies die Beitragsbescheide vom 26.05.2017 und 08.06.2018, jeweils in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13.11.2018, aufgehoben (*Urteil vom 13.09.2022*). Bei

den Widersprüchen der Klägerin gegen die Beitragsbescheide für die Jahre 2016 und 2017 handle es sich um (konkludente) Überprüfungsanträge in Bezug auf die entsprechenden Veranlagungsbescheide. In ihrem Widerspruchsbescheid habe die Beklagte diese abschließend entschieden, da sie keine weitere, gesonderte Entscheidung hierüber angeordnet habe. Es sei daher auch über die gegen die Veranlagungsbescheide gerichtete Klage zu entscheiden. Die Klägerin habe Anspruch auf Aufhebung dieser Veranlagungsbescheide, denn die Leiharbeiter der Klägerin seien in die Tarifstelle „gewerkschaftliche Arbeitnehmerüberlassung“ einzugruppieren. Zunächst sei die Klägerin kein monostrukturelles Unternehmen der Arbeitnehmerüberlassung, denn sie habe Leiharbeiter nicht nur in einem bestimmten, sondern in verschiedene Gewerbebereiche verliehen, denen unterschiedliche Tarifstellen zugrunde liegen. Bei der von der Beklagten angestellten Betrachtungsweise, die bei der Zuordnung auf den überwiegenden Gewerbebereich abstelle, blieben Leiharbeiter unberücksichtigt, deren Tätigkeit nicht in den Zuständigkeitsbereich der entsprechenden Fachberufsgenossenschaft fielen. Zudem habe das Bundessozialgericht dargelegt, dass die Zuordnung eines Leiharbeitsunternehmens zu einer Fachberufsgenossenschaft nach dem überwiegenden Gewerbebereich dem Grundsatz der Katasterstetigkeit widerspreche; einer gewerblichen Arbeitnehmerüberlassung sei der flexible, nicht auf einen Gewerbebereich fixierte Arbeitseinsatz immanent. Die Klägerin habe sich mit dem Steinkohlenbergbau untertage zwar überwiegend auf eine bestimmte Branche spezialisiert, dies bedeute jedoch nicht, dass bspw. bei Personalmangel in einem bestimmten Entleihunternehmen nicht auch branchenfremde Leiharbeiter eingesetzt werden könnten. Dies zeige auch der Umstand, dass die Leiharbeiter der Klägerin bei Bedarf zwischen den einzelnen Gewerbebereichen wechselten. Die von der Beklagten vorgenommene Veranlagung zu einer zu hohen Gefahrklasse habe die Klägerin auch nicht zu vertreten. Da die Veranlagungsbescheide rechtswidrig und von der Beklagten aufzuheben seien, seien auch die hierauf basierenden Beitragsbescheide rechtswidrig.

Ä

Gegen das ihr am 28.09.2022 zugestellte Urteil wendet sich die Beklagte mit ihrer am 25.10.2022 eingelegten Berufung.

Ä

Zur Begründung wiederholt und vertieft sie ihr Vorbringen aus dem Vor- und Klageverfahren. Wenn Leiharbeiter wie vorliegend, denn der weit überwiegende Teil der Mitarbeiter der Klägerin sei in Gewerbebereichen tätig, die in ihre Zuständigkeit fielen, ganz überwiegend in einem oder mehreren Gewerbebereichen eingesetzt würden, die ein und derselben Fachberufsgenossenschaft zugeordnet seien, sei von einem monostrukturellen Unternehmen auszugehen. Die Zuordnung eines jeden Leiharbeiters zu einer bestimmten Tarifstelle sei auch nicht rechtswidrig. Eine Veranlagung zu der Gefahrklasse desjenigen Gewerbebereiches, dem die überlassenen Beschäftigten überwiegend zuzuordnen seien, entspreche der gängigen Verwaltungspraxis.

Unerheblich sei, dass die Leiharbeitnehmer in sehr geringem Umfang zwischen den Unternehmen wechselten; auch hier würden die Tätigkeiten in Gewerbebezügen ausgeübt, für die ihre Zuständigkeit gegeben sei.

Â

Die Beklagte beantragt,

Â

das Urteil des Sozialgerichts Duisburg vom 13.09.2022 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Â

Die Klägerin beantragt,

Â

die Berufung zurückzuweisen.

Â

Sie hält das angegriffene Urteil für zutreffend.

Â

Die Beigeladene stellt keinen Antrag.

Â

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf den Inhalt der Gerichts- sowie der beigezogenen Verwaltungsakten Bezug genommen, der Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen ist.

Â

Â

Entscheidungsgründe:

Â

Die Berufung der Beklagten ist zulässig und begründet. Die Klage ist abzuweisen. Sie ist zwar ebenfalls zulässig (*dazu 1*), aber unbegründet (*dazu 2*).

Â

1. Durchgreifende Bedenken gegen die Zulässigkeit der Klage bestehen nicht.

Â

a) Klagegegenstand sind zunächst die Beitragsbescheide der Beklagten für die Jahre 2016 und 2017 vom 26.05.2017 und 23.01.2018 bzw. 08.06.2018, alle in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13.11.2018, ([Â§ 95 SGG](#)). Insoweit unterliegt die Zulässigkeit der Anfechtungsklage keinen Zweifeln ([Â§ 54 Abs. 1 S. 1 SGG](#)).

Â

b) Streitgegenstand sind des Weiteren die Veranlagungsbescheide für die Jahre 2016 und 2017 vom 12.12.2016 und vom 23.01.2018. Gegen den letztgenannten wendet sich die Klägerin ebenfalls zutreffend mit der isolierten Anfechtungsklage (*dazu aa*), gegen die Bescheide vom 12.12.2016 mit der kombinierten Anfechtungs- und Verpflichtungsklage (*dazu bb*). Die Änderungsbescheide vom 01.12.2015 und 27.10.2017 sind dagegen nicht Streitgegenstand, weil sie bereits anderweitig Erledigung gefunden haben (*dazu cc*).

Â

aa) Gegen den Änderungsbescheid vom 23.01.2018 wendet sich die Klägerin zutreffend mit der isolierten Anfechtungsklage. Dieser Bescheid ist jedenfalls deshalb Klagegegenstand, weil die Beklagte damit ihren vorangegangenen Änderungsbescheid vom 27.10.2017 aufhob, gegen den die Klägerin wiederum ausdrücklich Widerspruch erhoben hatte. Zudem teilte die Klägerin auf den Erlass des Bescheides vom 23.01.2018 ausdrücklich mit, dass sie ihre Widersprüche vollumfänglich aufrechterhalte.

Â

bb) Hinsichtlich der Bescheide vom 12.12.2016 ist die Klage als kombinierte Anfechtungs- und Verpflichtungsklage zulässig ([Â§ 54 Abs. 1 S. 1, Abs. 4, 56 SGG](#)), gerichtet auf die Verpflichtung der Beklagten, die Veranlagungsbescheide aufzuheben (*zur Bestandskraft von Veranlagungsbescheiden grds. aber: BSG, Urteil vom 12.12.1985 – 2 RU 45/84, juris Rn. 9*). Dabei kann dahinstehen, ob der Widerspruchsausschuss berechtigt war, als *erstinstanzliche Behörde* über den Anspruch der Kläger auf Rücknahme des Veranlagungsbescheides ([Â§ 44 SGB X](#)) zu entscheiden (*zum Vorliegen eines Verwaltungsaktes als Zulässigkeitsvoraussetzung der Anfechtungsklage: Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt, 14. Aufl. 2023, Â§ 54 Rn. 8a m.w.N.*). Die Widerspruchsbehörde ist nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (jedenfalls) nach [Â§ 85 Abs. 1 SGG](#) befugt, im Vorverfahren auf den Widerspruch gegen einen Beitragsbescheid zugleich über die Rücknahme des zugrundeliegenden Veranlagungsbescheides zu entscheiden, wenn sich der Widerspruch auch gegen den Veranlagungsbescheid richtete (*BSG, Urteil vom 09.05.2006 – B 2 U 34/05 R, juris Rn. 11; ablehnend dagegen noch BSG, Urteil*

vom 30.03.2004 [B 4 RA 48/01 R](#), juris Rn. 12).

Â

So liegt es hier. Insbesondere hat die KlÃ¤gerin zur BegrÃ¼ndung ihrer WidersprÃ¼che gegen die Beitragsbescheide ausdrÃ¼cklich auch die Rechtswidrigkeit der zugrundeliegenden Veranlagungen geltend gemacht. Etwas Anderes ergibt sich auch nicht daraus, dass die Beklagte in ihrem Widerspruchsbescheid vom 13.11.2018 ausdrÃ¼cklich darauf verwies, dass die KlÃ¤gerin gegen die Veranlagungsbescheide keine WidersprÃ¼che erhoben habe, sodass Bindungswirkung eingetreten sei. Denn hierbei hat es die Beklagte im Widerspruchsbescheid nicht belassen, sondern sich im Ãbrigen ausdrÃ¼cklich mit der RechtmÃ¤Ãigkeit der geÃ¤nderten Veranlagung auseinandergesetzt.

Â

cc) Der Veranlagungsbescheid vom 02.12.2015, mit dem Beklagte seinerzeit noch auf Grundlage des 28.Ã Gefahrtarifs erstmals keine Veranlagung der Leiharbeitnehmer als solche (Ãgewerbliche ArbeitnehmerÃ¼berlassungÃ) mehr vornahm, kann dagegen schon deshalb nicht mehr zulÃ¤ssiger Streitgegenstand sein, weil er schon nach seinem VerfÃ¼gungssatz nur Ã¼fÃ¼r die Laufzeit des GefahrtarifsÃ galt und deshalb mit dem AuÃerkrafttreten des 28.Ã Gefahrtarifs seine Wirksamkeit verlor ([Ã 39 Abs. 2 SGB X](#); dazu auch unten 2b/bb). Gleiches gilt fÃ¼r den Ãnderungsbescheid vom 27.10.2017, den die Beklagte Ã wie erwÃhnt (dazu aa) Ã mit dem Bescheid vom 23.01.2018 selbst wieder aufhob.

Â

2. Die nach allem zulÃ¤ssige Klage ist aber unbegrÃ¼ndet. ZunÃ¤chst ist die Beklagte der fÃ¼r die KlÃ¤gerin zustÃ¤ndige UnfallversicherungstrÃ¤ger (dazu a). Weiter hat die KlÃ¤gerin keinen Anspruch auf RÃ¼cknahme der Veranlagungsbescheide (dazu b). Die Beklagte kann die angefochtenen Beitragsbescheide daher zu Recht auf diese Veranlagungen stÃ¼tzen (dazu c).

Â

a) Die ZustÃ¤ndigkeit der Beklagten fÃ¼r die KlÃ¤gerin ergibt sich Ã ungeachtet der allgemeinen ZustÃ¤ndigkeitsregelungen ([Ã 122 Abs. 2 SGB VII](#) i.V.m. dem Beschluss des Bundesrates vom 21.05.1885, Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamts 1885,143, sowie dem Erlass des Reichsarbeitsministers vom 16.03.1942, AN 1942, IIÃ 201, und den AusfÃ¼hrungsbestimmungen des Reichsversicherungsamtes vom 22.04.1942, AN 1942, IIÃ 287; dazu BSG, Urteil vom 09.05.2006 [B 2 U 34/04 R](#), juris Rn. 21Ã ff.) Ã vorliegend unzweifelhaft aus dem bestandskrÃ¤ftigen ZustÃ¤ndigkeitsbescheid vom 15.11.2010.

Â

Gemäß [§ 136 Abs. 1 S. 1 SGB VII](#) stellt der Unfallversicherungsträger Beginn und Ende seiner Zuständigkeit für ein Unternehmen durch schriftlichen Bescheid gegenüber dem Unternehmer fest. Den entsprechenden Bescheid hat die Klägerin nicht mit Rechtsmitteln angegriffen, weshalb er in Bestandskraft erwachsen ist ([§ 77 SGG](#)). Eine Überweisung an einen anderen Unfallversicherungsträger gemäß [§ 136 Abs. 1 S. 4](#) und 5 SGB VII, insbesondere an die Beigeladene, ist nicht erfolgt. Im Jahr 2012 fragte die Beigeladene zwar bei der Beklagten wegen der Zuständigkeit für die Klägerin an, ohne dass es zu einer Überweisung gekommen wäre. Überdies erscheint es dem Senat auch mehr als zweifelhaft, dass der Bescheid vom 15.11.2010 von Anfang an unrichtig i.S.d. [§ 136 Abs. 1 S. 4, Abs. 2 S. 1 SGB VII](#) war, d.h. den Zuständigkeitsregelungen eindeutig widerspricht oder das Festhalten an ihm zu schwerwiegenden Unzuträglichkeiten führen würde, und eine Überweisung deshalb überhaupt infrage kam (zum Grundsatz der Katasterstetigkeit vgl. BSG, Urteil vom 11.08.1998 – [B 2 U 31/97 R](#), juris Rn. 28 ff. m.w.N.).

Ä

b) Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Rücknahme der maßgeblichen Veranlagungsbescheide. Als Anspruchsgrundlage für die insoweit notwendige Aufhebung mit Wirkung für die Vergangenheit kommt dabei allein [§ 160 Abs. 2 Nr. 2 SGB VII](#) in Betracht, wonach ein Veranlagungsbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit aufgehoben wird, soweit die Veranlagung zu einer zu hohen Gefahrklasse von den Unternehmern nicht zu vertreten ist. Dieser geht in seinem Anwendungsbereich insbesondere [§ 44 SGB X](#) vor (Spellbrink in BeckOGK-SGB VII, [§ 160 Rn. 2](#); Sächsisches LSG, Urteil vom 03.12.2015 – [L 2 U 158/12](#), juris Rn. 24 m.w.N.). Die übrigen Tatbestandsvarianten des [§ 160](#) sind dagegen nicht einschlägig. Auch die Auffangregelung des [§ 160 Abs. 3 SGB VII](#) könnte der Klägerin hinsichtlich der Streitjahre 2016 und 2017 nicht zum Erfolg verhelfen, weil dieser eine Aufhebung in den übrigen, d.h. den von [§ 160 Abs. 1](#) und 2 SGB VII nicht erfassten Fällen, nur mit Beginn des Monats erlaubt, der der Bekanntgabe des Änderungsbescheides folgt (zur subsidiären Anwendung des [§ 44 SGB X](#) vgl. BSG, Urteil vom 09.12.2003 – [B 2 U 54/02 R](#), juris Rn. 27 f. m.w.N.; a.A. Bigge in Wenner/v. Koppenfels-Spies, SGB VII, 3. Aufl. 2022, [§ 160 Rn. 26 f.](#)).

Ä

Die Beklagte hat die Klägerin für die Streitjahre 2016 und 2017 jedoch nicht i.S.d. [§ 160 Abs. 2 Nr. 2 SGB VII](#) zu einer zu hohen Gefahrenklasse veranlagt (dazu aa); auf ein Vertreten-müssen der Klägerin kommt es damit von vorneherein nicht an. Soweit es die Veranlagung für das Jahr 2016 angeht, ist der Bescheid vom 12.12.2016 auch nicht wegen einer Verletzung schutzwürdigen Vertrauens rechtswidrig (dazu bb).

Ä

aa) Maßgeblich für die Veranlagung ist der jeweils gültige Gefahrтариф –

Branche Bergbau â der Beklagten. Dies ist f¼r das Jahr 2016 der 29. (Korrektur-) Gefahrarif und f¼r das Jahr 2017 der 30. Gefahrarif (*beide vom 16.11.2016 und jeweils genehmigt vom Bundesversicherungsamt am 15.12.2016*).

Streitentscheidend ist damit die Auslegung ebendieser Gefahrarife sowie die Subsumtion des Unternehmens der Klgerin unter deren Vorschriften. Ob die Klgerin ein monostrukturelles Unternehmen der Arbeitnehmerberlassung ist oder nicht, ist dagegen in diesem Zusammenhang ohne Belang. Vielmehr steht die Zustndigkeit der Beklagten â wie ausgefhrt (*oben 2a*) â bestandskrftig fest.



(1) Die Beitrge zur gesetzlichen Unfallversicherung werden nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Beitragsansprche dem Grunde nach entstanden sind, im Wege der Umlage festgesetzt ([ 152 Abs. 1 S. 1 SGB VII](#)).

Berechnungsgrundlagen f¼r die Beitrge sind dabei, soweit sich aus dem Gesetz nicht etwas Anderes ergibt, der Finanzierungsbedarf (Umlagesoll), die Arbeitsentgelte der Versicherten und die Gefahrklassen ([ 153 Abs. 1 SGB VII](#)); letztere sind zur Abstufung der Beitrge im Gefahrarif festzustellen ([ 157 Abs. 1 S. 2 SGB VII](#)). Dieser Gefahrarif ist autonomes Recht ([ 157 Abs. 1 S. 1 SGB VII](#)), namentlich eine Satzung (*vgl. BSG, Urteil vom 11.04.2013 â B 2 U 8/12 R, Rn. 15 m.w.N.*).



Zur Ausgestaltung der Gefahrarife schreibt das Gesetz lediglich vor, dass â wie erwhnt â in diesen zur Abstufung der Beitrge Gefahrklassen festzustellen sind ([ 157 Abs. 1 S. 1, Abs. 3 SGB VII](#)) und der Gefahrarif nach Tarifstellen gegliedert wird, in denen Gefahrengemeinschaften nach Gefhrdungsrisiken unter Bercksichtigung eines versicherungsmigen Risikoausgleichs gebildet werden ([ 157 Abs. 2 S. 1 SGB VII](#); *zur Verfassungsmigkeit des weiten Gestaltungsspielraums des Satzungsgebers: BVerfG, Beschluss vom 03.07.2007 â 1 BvR 1696/03, Rn. 28 ff.; zum Rechtsschutz gegen den Gefahrarif vgl. auch BSG, Urteil vom 11.04.2013, a.a.O. Rn. 17 f.*). Die Unfallversicherungstrger haben sich demnach bei der Bildung der Gefahrengemeinschaften an Wahrscheinlichkeitserwgungen zu orientieren. Die Erfassung von Risiken erfolgt mit Hilfe von Risikomerkmale. Da die gesetzliche Unfallversicherung Arbeitsunfall- und Berufskrankheitenrisiken erfasst, kommen als Risikomerkmale Umstnde in Betracht, die einen korrelativen statistischen Zusammenhang mit den entstandenen oder voraussichtlichen Schden durch Versicherungsflle aufweisen. Die so bestimmten Risikomerkmale sind zu Tarifstellen (Gefahrengemeinschaften) zusammenzufassen. Bei der Zusammenfassung der Gefahrengemeinschaften kann entweder nach den Risiken der verschiedenen Ttigkeiten der Versicherten (* Ttigkeitstarife*) oder nach den Risiken aller Arbeitsttigkeiten innerhalb der verschiedenen Gewerbezweige (* Gewerbezweigtarife*) differenziert werden (*BVerfG, a.a.O. Rn. 27; dazu auch Bereiter-Hahn/Mehrtens, GUV,  157 SGB VII Rn. 6 ff.*).

Â

(2) Die Beklagte hat sich grds. fÃ¼r einen Gewerbezeitarif entschieden, der allerdings fÃ¼r den sog. BÃ¼roteil, d.h. den kaufmÃ¼nnischen und verwaltenden Teil der Unternehmen bzw. reine Verwaltungsunternehmen eine gesonderte Gefahrzeitstelle vorsieht (vgl. dazu *Bereiter-Hahn/Mehrtens, a.a.O. Rn.Â 6; BSG, Urteil vom 24.06.2003* â [B 2 U 21/02 R](#), juris Rn.Â 23 m.w.N.). Die maÃgeblichen 29. und 30.Â Gefahrzeitrate lauten insoweit Ã¼bereinstimmend wie folgt:

Â

Teil II: Zuteilung der Unternehmen zu den Gefahrzeitklassen

Â

Gefahrzeitstelle	Unternehmenszeit	Gefahrzeitklasse
1	Steinkohlenbergbau	[â]
	UntertÃ¼gige	
	Unternehmensteile des	
	Steinkohlenbergbaus	
2	Ã¼bertÃ¼gige	[â]
	Unternehmensteile des	
	Steinkohlenbergbaus	
4	Erzbergbau	[â]
	Erzbergwerke, Prospektion,	
	Graphitgewinnung, sowie	
	Bergwerke, in denen	
	sowohl Schwefelkies als	
	auch Schwerspat gewonnen	
	wird, einschlieÃlich der	
	zugehÃ¶rigen	
	Aufbereitungsanlagen	

Â

[â]

Â

17 **KaufmÃ¼nnischer und verwaltender Teil der Unternehmen;** [â]

20 **Verwaltungsunternehmen**
Ã¼ber- und untertÃ¼gige [â]
Entsorgung von Reststoffen

Â

Daneben sehen beide Gefahrarife ebenfalls Â¼bereinstimmend weitere folgende Bestimmungen vor:

Â

TeilÂ III: Sonstige Bestimmungen:

Â

[â!]

Â

14. 4. FÂ¼r Unternehmen, deren Unternehmenszweig im TeilÂ II nicht aufgefÂ¼hrt ist, setzt die Verwaltung die Gefahrklasse fest.

Â

14. 5. FÂ¼r Nebenunternehmen, deren Unternehmenszweig im TeilÂ II nicht aufgefÂ¼hrt ist, werden keine Gefahrklassen festgesetzt. Ihr Beitrag wird je 100Â EURO Arbeitsentgelt in der HÂ¶he erhoben, in der er fÂ¼r das dem Umlagejahr vorausgegangene Jahr bei der Berufsgenossenschaft zu entrichten war, bei der gleiche oder Ãhnliche Unternehmen erfasst sind.

Â

Wie jede andere Rechtsnorm ist der Gefahrarif nach den allgemein bekannten juristischen Auslegungsmethoden (Wortlaut, Systematik, Sinn und Zweck, Entstehungsgeschichte) auszulegen (*vgl. BSG, Beschluss vom 30.11.2006 â B 2 U 41/05 B, juris Rn.Â 5*). Insbesondere hat die Beklagte bei der Anwendung des Gefahrarifs wie auch bei der Auslegung anderer Rechtsnormen keinen Ermessens- oder Beurteilungsspielraum (*BSG, Urteil vom 31.03.1981 â 2 RU 101/79, juris Rn.Â 24*).

Â

(3) Gemessen hieran kommt eine Auslegung der einschliÃgigen Gefahrarife in dem von der KlÃgerin geltend gemachten Sinne, wonach diejenigen ihrer BeschÃftigten, die sie an andere Unternehmen im Wege der ArbeitnehmerÃ¼berlassung âverleihtâ und die dort im Steinkohlenbergbau tÃtig werden, nicht unter die Gefahrarifstellen 1 und 2 fallen, sondern nach den sonstigen Bestimmungen in TeilÂ III des Gefahrarifs eigenstÃndig zu veranlagern wÃren, nicht in Betracht.

Â

(a) Zunächst ist es vom Wortlaut der Gehrtariftellen 1 und 2 ohne Weiteres gedeckt, hierunter auch unter- bzw. -beretage tätige Leiharbeiter zu fassen. Der Wortlaut dieser Tarifstellen stellt allein darauf ab, ob der Unternehmensweig, in dem die jeweiligen Beschäftigten tätig sind, dem Steinkohlenbergbau unter- oder aber beretage zuzuordnen sind, nicht aber auf den arbeitsrechtlichen Status dieser Beschäftigten. Vor allem aber entspricht es einer systematischen Auslegung im Lichte des höherrangigen Rechts sowie letztlich Sinn und Zweck der Gehrtarife, für alle im Steinkohlenbergbau ber- bzw. untertage Tätigen unabhngig von ihrer arbeitsrechtlichen Einordnung eine umfassende Gefahrklasse zu bilden. Dabei ist Folgendes zu bedenken:

Ä

Ein Gewerbeweigtarif basiert auf der Erkenntnis, dass technologisch artverwandte Unternehmen gleiche oder ähnliche Unfallrisiken aufweisen und der Gewerbeweig deshalb eine geeignete Grundlage für die Bildung möglichst homogener Gehrgemeinschaften darstellt (*BSG, Urteil vom 05.07.2005* [â B 2 U 32/03 R, juris Rn.Ä 25 m.w.N.](#)). Anknüpfungspunkt für die Definition und den Zuschnitt von Gewerbeweigen sind Art und Gegenstand der zu veranlagenden Unternehmen. Da ein gewerbeweigorientierter Gehrtarif seine Rechtfertigung aus der Gleichartigkeit der Unfallrisiken und Präventionserfordernisse bei technologisch verwandten Betrieben bezieht, kommt es für die Bildung der Gewerbeweige und die Zuordnung zu ihnen entscheidend auf die in der jeweiligen Unternehmensart anzutreffenden Arbeitsbedingungen an, die ihrerseits durch die hergestellten Erzeugnisse, die Produktionsweise, die verwendeten Werkstoffe, die eingesetzten Maschinen und sonstigen Betriebseinrichtungen sowie die gesamte Arbeitsumgebung geprägt werden. Dabei darf sich die Betrachtung nicht auf einzelne für oder gegen eine Vergleichbarkeit sprechende Gesichtspunkte beschränken, sondern muss alle das Gefährdungsrisiko beeinflussende Faktoren einbeziehen (*BSG, a.a.O. Rn.Ä 27*).

Ä

(b) Unter Berücksichtigung dieser Maßstäbe ist es nicht zu beanstanden, diejenigen Beschäftigten der Klgerin, die diese an Unternehmen des Steinkohlenbergbaus entleiht, ebenfalls zu den Gehrtariftellen für den Steinkohlenbergbau zu veranlagern. Denn die im Steinkohlenbergbau Tätigen unterliegen im Wesentlichen gleichartigen Arbeitsbedingungen, namentlich den besonderen Bedingungen des Steinkohlenbergbaus unter- bzw. beretage. Dies gilt unabhngig davon, ob sie unmittelbar bei dem Zechenunternehmen beschäftigt oder aber bloß als Leiharbeiter an dieses entliehen sind. Dass die Bedingungen des Steinkohlenbergbaus unter- bzw. beretage grundsätzlich hinreichend homogen sind, um eine eigenständige Gefahrklasse begründen zu können, zieht auch die Klgerin nicht in Zweifel. Auch ist weder vorgetragen noch anderweitig ersichtlich, dass und ggf. inwieweit sich die Arbeitsbedingungen in verschiedenen Steinkohlenzechen derart unterschieden, dass nicht mehr von einer Gehrgemeinschaft der unter- bzw. beretage Tätigen ausgegangen werden könnte. Auch die Klgerin hat hierzu nichts vorgebracht, sondern im Kern

lediglich geltend gemacht, dass sie Arbeitnehmer^{1/4}berlassung im Rahmen eines nicht monostrukturellen Unternehmens betreibe.

Â

(c) Die Einwände der Klägerin greifen nicht durch.

Â

(aa) Zunächst ergibt sich nichts anderes aus dem Umstand, dass das Bundessozialgericht die Bildung gesonderter Tarifstellen für Unternehmen der gewerbsmäßigen Arbeitnehmer^{1/4}berlassung nicht beanstandet hat (vgl. BSG, Urteil vom 24.06.2003, [a.a.O. Rn. 24 ff.](#); Urteil vom 21.08.1992 [â 2 RU 54/90, juris Rn. 18 ff.](#)). Hieraus kann nicht geschlossen werden, dass für Unternehmen der gewerblichen Arbeitnehmer^{1/4}berlassung zwingend ein solcher zu bilden wäre bzw. anders gedeutet eine Zuordnung der streitbefangenen Unternehmensteile zu den im Gefahrtarif der Beklagten für den Steinkohlenbergbau gebildeten Tarifstellen zwingend ausschiede. Vielmehr hat das Bundessozialgericht in einer späteren Entscheidung dies ausdrücklich in Abgrenzung zu BSG, Urteil vom 24.06.2003, [a.a.O.](#) klargestellt, dass zwar die Gliederung der Gewerbebranche nach dem klassischen Technologieprinzip, also in Anknüpfung an die Art der erzeugten Güter und die Art und Weise ihrer Herstellung oder Bearbeitung, in der modernen Dienstleistungsgesellschaft zunehmend an Bedeutung verliert und deshalb für eine sachgerechte Abgrenzung auch andere Merkmale wie einschlägige berufsrechtliche Regelungen oder bestehende verbandsorganisatorische Strukturen herangezogen werden können. Dennoch bleiben für den Durchschnitt der Gewerbebranche in erster Linie Art und Gegenstand des Unternehmens maßgebend, da sie den zuverlässigsten Aufschluss über die Unfallgefahren in den Unternehmen geben. Namentlich bei heterogen zusammengesetzten Gewerbebranchen muss aber geprüft werden, ob die nach technologischen Gesichtspunkten vorgenommene Zuordnung und die daran geknüpfte Vermutung einer gemeinsamen *gewerbetypischen* Unfallgefahr die tatsächliche Risikosituation in den betroffenen Unternehmen zutreffend widerspiegelt. Ergibt sich, dass bei einer bestimmten Art von Unternehmen ein vom Durchschnitt des Gewerbebranches erheblich abweichendes Gefährdungsrisiko besteht, kann daraus ein Anspruch auf Verselbständigung als eigener Gewerbebranche oder auf Zuteilung zu einem anderen, *passenderen* Gewerbebranche folgen (BSG, Urteil vom 21.03.2006 [â B 2 U 2/05 R, juris Rn. 23](#)).

Â

In diesem Sinne hat das Bundessozialgericht bereits in der genannten Rechtsprechung zur Bildung der Gefahrtarife für die nicht monostrukturellen Unternehmen der gewerblichen Zeitarbeit im Zuständigkeitsbereich der Beigeladenen ausgeführt, Zeitarbeitsunternehmen seien durch eine gemeinsame gewerbetypische Unfallgefahr gekennzeichnet, da ihre Arbeitnehmer zu verschiedenen Arbeiten herangezogen und an verschiedene Arbeitsplätze verliehen würden. Der häufige Wechsel des Arbeitsplatzes, die Eingliederung in

eine neue Arbeitsumwelt und die damit verbundenen Wegeunfallgefahren rechtfertigten es, von einer gewerbetypischen Unfallgefährdung auszugehen (BSG, Urteil vom 24.06.2003, [a.a.O. Rn.Â 25 m.w.N.](#)). Hiervon kann bei der KlÄgerin, soweit sie Arbeitnehmer ausschlieÿlich an Unternehmen des untertÄgigen Steinkohlenbergbaus verleiht, indes nicht ausgegangen werden, weil es sich bei den Unternehmen, an die sie ihre BeschÄftigten verleiht, eben allesamt um Unternehmen des Steinkohlenbergbaus handelte.

Ä

(bb) Vergleichbare ErwÄgungen lassen sich auch der Entscheidung des Bundessozialgerichts zur ZustÄndigkeit der Beigeladenen fÄ¼r sog. nicht monostrukturelle Zeitarbeitsunternehmen entnehmen. Denn danach sind Leiharbeiter in ihrer TÄtigkeit unterschiedlichsten Gewerbegefahren ausgesetzt, die keiner Berufsgenossenschaft allumfassend zugeordnet werden kÄnnen (BSG, Urteil vom 09.05.2006, [a.a.O. Rn.Â 32](#)). Der gewerblichen ArbeitnehmerÄberlassung sei der flexible, nicht auf einen Gewerbebereich fixierte Arbeitseinsatz immanent; die Branche, in die Arbeitnehmer âverliehenâ werden, kÄnne schneller gewechselt werden als dies bei einem anderen Unternehmen mÄglich sei, was u.a. daran liege, dass das vorwiegende âProduktionsmittelâ des Zeitarbeitsgewerbes der âverlieheneâ Arbeitnehmer ist, der flexibler eingesetzt werden kann als Maschinen und andere sÄchliche Produktionsmittel (BSG, [a.a.O. Rn.Â 33](#)). Ebendies trifft aber auf die KlÄgerin nicht zu, soweit sie ihre â insoweit wohl spezialisierten â BeschÄftigten ausschlieÿlich an Unternehmen des Steinkohlenbergbaus verleiht.

Ä

(cc) Die KlÄgerin kann jedenfalls fÄ¼r die vorliegend interessierende Auslegung der Gefahrstufe auch nicht damit gehÄrt werden, dass gemeinsames, den Gewerbebereich kennzeichnendes Merkmal aller Unternehmen der gewerbsmÄÿigen ArbeitnehmerÄberlassung die Äberwiegend verwaltend bzw. kaufmÄnnisch betriebene Akquisition von AuftrÄgen, die Einstellung und Entlassung von Leiharbeitnehmern und die Planung, Lenkung, Koordination und Abrechnung von deren Einsatz sei (so zur *berufsgenossenschaftlichen ZustÄndigkeit aber LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 11.05.2004* â [L 15 U 40/01](#), *juris Rn.Â 26*; *LSG Hamburg, Urteil vom 19.01.2022* â [L 2 U 50/19](#), *juris Rn.Â 31*; *offen: BSG, Urteil vom 09.05.2006, a.a.O. Rn.Â 32 m.w.N.*). Denn fÄ¼r den kaufmÄnnischen und verwaltenden Teil der Unternehmen sowie fÄ¼r Verwaltungsunternehmen sehen die einschÄgigen Gefahrstufe mit der Gefahrstufe 17 jeweils eine eigene Regelung vor. Dieser Tarifstelle die ArbeitnehmerÄberlassung im Ganzen â d.h. neben dem âBÄteilâ auch die TÄtigkeit der eigentlichen, im Steinkohlenbergbau eingesetzten Zeitarbeiter â zuzuordnen, sprengte die Grenzen der insoweit gebildeten Gefahrstufengemeinschaft. Denn bei solchen Unternehmen des Steinkohlenbergbaus, die eigene BeschÄftigte einsetzen, fiel allein der âBÄteilâ unter die Gefahrstufe 17, die TÄtigkeit der im eigentlichen Steinkohlenbergbau eingesetzten BeschÄftigten dagegen zweifelsfrei unter die Gefahrstufen 1 und

2. Ein Grund, von den eigentlichen Tätigkeiten her wesentlich Gleiches derart ungleich zu behandeln ([Art. 3 Abs. 1 GG](#)), ist nicht ersichtlich.

Ä

(4) Im Ergebnis nichts Anderes gilt auch für die nicht auf Steinkohlenzechen entliehenen Beschäftigten der Klägerin. Denn diese hat die Beklagte nicht der Gefahrartstelle für den Steinkohlenbergbau zugeschlagen, sondern denen für den Erzbergbau (*Gefahrtartstelle 4*) sowie die über- und untertägige Entsorgung von Reststoffen (*Gefahrtartstelle 20*); die im Maschinenbau Tätigen hat sie nach der Auffangregelung in Teil III Nr. 5 ihrer Gefahrarttarife veranlagt.

Ä

bb) Die Veranlagung für das Jahr 2016 ist auch nicht deshalb rechtswidrig, weil schutzwürdiges Vertrauen der Klägerin verletzt wird. Der Bescheid vom 02.12.2015, mit dem die Beklagte die Veranlagung der Klägerin erstmals in dem hier streitanlässlichen Sinne änderte, hat sich bereits anderweitig erledigt (*dazu*). Der Bescheid vom 12.12.2016 ist hingegen nicht an den Vorschriften über die Aufhebung von Verwaltungsakten zu messen (*dazu*), auch entfaltet der rückwirkend in Kraft gesetzte Korrektur-Gefahrtarif letztlich keine vertrauensschutzrelevante Rückwirkung (*dazu*).

Ä

(1) Der Bescheid vom 02.12.2015, mit dem die Beklagte die Veranlagung der Klägerin mit Wirkung ab Anfang des Jahres änderte, ist nicht Gegenstand des Verfahrens (*dazu bereits oben 1b/cc*), weil er sich bereits mit dem Außerkräfttreten des 28. Gefahrarttarifs gemäß [§ 39 Abs. 2 SGB X](#) auf andere Weise erledigte. Denn schon nach seinem Verfügungssatz galt dieser Bescheid ausdrücklich nur für die Laufzeit des Gefahrarttarifs. Inwieweit der Bescheid vom 02.12.2015 mit etwaigem schutzwürdigem Vertrauen der Klägerin vereinbar war ([§ 160 Abs. 3 SGB VII](#) i.V.m. [§ 45 Abs. 2 SGB X](#), *dazu Spellbrink, a.a.O., § 160 Rn. 8: „Nichterfüllung der Voraussetzungen für den Vertrauensschutz kaum vorstellbar“*) und die Beklagte bei dessen Erlass die Zweijahresfrist ([§ 160 Abs. 3 SGB VII](#) i.V.m. [§ 45 Abs. 3 S. 1 SGB X](#)) wahrte, unterliegt zwar erheblichen Bedenken, steht danach aber nicht mehr zur Nachprüfung durch den Senat.

Ä

(2) Auch der Veranlagungsbescheid vom 12.12.2016 für das Jahr 2016 ist im Ergebnis nicht an den Vorschriften über die Aufhebung von Verwaltungsakten zu messen. Infrage kommt insoweit allein [§ 160 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII](#), der regelt, unter welchen Voraussetzungen ein Veranlagungsbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit und zu Lasten des Unternehmers auszuheben ist, weil auch der Bescheid vom 12.12.2016 auf den Beginn des Jahres 2016 zurückwirkte. [§ 160 Abs. 3 SGB VII](#) i.V.m. [§ 45 Abs. 2 SGB X](#) erlaubte dagegen wiederum bloß

eine Aufhebung des Veranlagungsbescheides mit Beginn des Monats, der der Bekanntgabe des Änderungsbescheides folgt. Zwar ist nicht ersichtlich, dass die Voraussetzungen des [Â§Â 160 Abs.Â 2 Nr.Â 1 SGBÂ VII](#) erfüllt gewesen wÃ¼ren. Vielmehr hÃ¼tte hierzu die zu niedrige Veranlagung vorgenommen bzw. beibehalten worden sein mÃ¼ssen, weil die KlÃ¼gerin ihren Mitteilungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkam oder ihre Angaben in wesentlicher Hinsicht unrichtig oder unvollstÃ¼ndig waren, wofÃ¼r aber keine Anhaltspunkte bestehen. [Â§Â 160 SGBÂ VII](#) ist jedoch schon im Ausgangspunkt nicht einschliÃ¼gig, weil die Beklagte mit dem Bescheid vom 12.12.2016 denjenigen vom 02.12.2015 nicht aufgehoben hat. Vielmehr erledigte sich der Bescheid vom 02.12.2015 mit AuÃ¼erkrafttreten des 28.Â Gefahrtarifs i.S.d. [Â§Â 39 Abs.Â 2 SGBÂ X](#) auf andere Weise. Dass die Beklagte den 12.12.2016 selbst mit âGefahrtarif-Veranlagungsbescheid und RÃ¼cknahmebescheidâ Ã¼berschrieben hat, Ã¼ndert hieran nichts. Denn selbst wenn die Beklagte eine Aufhebung i.S.d. [Â§Â 44, 45 SGBÂ X](#), die sie in der BegrÃ¼ndung ihres Bescheides nannte, hÃ¼tte verfÃ¼gen wollen, wÃ¼re diese ins Leere gegangen, nachdem sich der vorherige Bescheid vom 02.12.2015 â wie ausgefÃ¼hrt â auf andere Weise erledigt hatte.

Â

(3) Der 29. (Korrektur-) Gefahrtarif entfaltet mit Blick auf die KlÃ¼gerin auch keine rechtlich bedenkliche RÃ¼ckwirkung. ZunÃ¼chst liegt insoweit kein Fall sog. echter RÃ¼ckwirkung vor, bei der der Gesetzgeber nachtrÃ¼glich Ã¼ndernd in abgewinkelte, der Vergangenheit angehÃ¼rende TatbestÃ¼nde eingreift. Die BeitrÃ¼ge zur gesetzlichen Unfallversicherung werden vielmehr nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die BeitragsansprÃ¼che dem Grunde nach entstanden sind, im Wege der Umlage festgesetzt ([Â§Â 160 Abs.Â 1 S.Â 1 SGBÂ VII](#)); die Umlage muss dabei den Bedarf des abgelaufenen Kalenderjahres einschliÃ¼lich der zur Ansammlung der RÃ¼cklage sowie des VerwaltungsvermÃ¼gens nÃ¼tigen BetrÃ¼ge decken ([Â§Â 160 Abs.Â 1 S.Â 2 SGBÂ VII](#)). Die Ã¼nderung der Grundlagen fÃ¼r die Beitragsberechnung betrifft also nicht einen bereits in der Vergangenheit liegenden Tatbestand, sondern einen Sachverhalt, der wÃ¼hrend des Veranlagungszeitraums noch in der Entwicklung begriffen war (zum Ganzen: BSG, Urteil vom 29.11.1973 â [8/2 RU 33/70](#), juris Rn.Â 24). Eine unechte RÃ¼ckwirkung ist dagegen verfassungsrechtlich grundsÃ¼tzlich zulÃ¼ssig (vgl. BVerfG, Beschluss vom 13.12.2016 â [1 BvR 713/13](#), Rn.Â 15; dazu auch BSG, a.a.O. Rn.Â 25). Vorliegend bestehen insoweit schon deshalb keine Bedenken, weil die vorliegend maÃ¼geblichen Regelungen des 28. und die des diesen rÃ¼ckwirkend ersetzenden 29.Â Gefahrtarifs in der Sache nicht voneinander abwichen. Hierauf hat auch die Beklagte hingewiesen. Die Ã¼nderungen des 29. gegenÃ¼ber dem 28.Â Gefahrtarif betrafen danach andere, vorliegend nicht interessierende Bestimmungen.

Â

(4) Der Senat verkennt nicht, dass es der KlÃ¼gerin nach allem nur aufgrund eines Zufalls verwehrt ist, sich wegen der geÃ¼nderten Veranlagung fÃ¼r das Jahr 2016 insbesondere auf Vertrauensschutz sowie die sie schÃ¼tzenden Fristenregelungen ([Â§Â 160 Abs.Â 3 SGBÂ VII](#) i.V.m. [Â§Â 45 Abs.Â 2, Abs.Â 3 S.Â 1 SGBÂ X](#)) zu berufen,

nachdem zum einen der 28.Â Gefahrtarif aus GrÃ¼nden, die sie nicht betrafen, auÃer Kraft trat und rÃ¼ckwirkend durch den 29. (Korrektur-) Gefahrtarif ersetzt wurde und sich damit zum anderen auch der RÃ¼cknahmebescheid vom 01.12.2015 auf andere Weise erledigte. Diesem Umstand kann allein i.R.d. [Â§ 76 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 SGB IV](#) Rechnung getragen werden. Dabei spricht nach Auffassung des Senats zwar einiges dafÃ¼r, dass die Einziehung der aufgrund der Neuveranlagung erhÃ¶hten BeitrÃ¤ge unbillig i.S.d. [Â§ 76 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Hs. 1 SGB IV](#) sein kÃ¶nnte, weil insbesondere der Ãnderungsbescheid vom 02.12.2015 schon verfahrensfehlerhaft gewesen sein dÃ¼rfte (*dazu oben*). Ein Erlass nach dieser Vorschrift ist aber nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens (*vgl. BSG, Urteil vom 29.10.1991 â 13/5 RJ 36/90, juris Rn. 18 f.; Ãhnlich auch BSG, Urteil vom 19.10.2016 â B 14 AS 40/15 R, Rn. 33; zum Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung Ã¼ber einen Erlass nach [Â§ 76 Abs. 2 SGB IV](#) auch BSG, Urteil vom 13.06.1989 â 2 RU 32/88, juris Rn. 20*).

Â

c) Weil die Veranlagungsbescheide nach allem rechtmÃÃig und weiterhin wirksam sind, kommt der KlÃ¤gerin auch kein Anspruch auf Aufhebung der hierauf gestÃ¼tzten Beitragsbescheide zu. Diese sind rechtmÃÃig und die KlÃ¤gerin ist nicht beschwert ([Â§ 54 Abs. 2 S. 1 SGG](#)). Bedenken, wonach die Beklagte die BeitrÃ¤ge ausgehend von den maÃgeblichen Veranlagungen unzutreffend ermittelt hÃ¤tte, hat auch die KlÃ¤gerin nicht dargetan.

Â

3. Die Kostenentscheidung folgt dem Ausgang der Hauptsache ([Â§ 197a Abs. 1 S. 1 Ts. 3 SGG i.V.m. Â§ 154 Abs. 1 VwGO](#)). Den Streitwert hat der Senat in HÃ¶he der Differenz zwischen den BeitrÃ¤gen aus den angefochtenen Bescheiden und denjenigen, wie sie sich nach der von der KlÃ¤gerin begehrten Veranlagung ergÃ¤ben, festgesetzt; diese Differenz haben die Beteiligten Ã¼bereinstimmend mit 854.664,44Â angegeben ([Â§ 197a Abs. 1 S. 1 Ts. 1 SGG i.V.m. Â§ 63 Abs. 3 S. 1, 52 Abs. 1, 47 Abs. 1 GKG](#)).

Â

4. Die Revision hat der Senat wegen grundsÃ¤tzlicher Bedeutung ([Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG](#)) zugelassen.

Â

Â

Zuletzt verändert am: 23.12.2024